

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 15. März 2005 Nr. 82/2005

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 21.02.2005 gem. §§ 15, 41 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBL S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBL 26, S. 352) folgende Satzung beschlossen:

**Satzung für das virtuelle Zentrum
„Tiergesundheit und
Lebensmittelqualität“ in Niedersachsen
an der Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover**

Präambel

Die Fächer werden an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und in außeruniversitären Einrichtungen Niedersachsens in Lehre, Forschung und Dienstleistung an verschiedenen Instituten und Kliniken vertreten. Die Gründung eines virtuellen Zentrums für „Tiergesundheit und Lebensmittelqualität“ ermöglicht durch institutionsübergreifende Kooperation, Aktivitäten der verschiedenen Einrichtungen zu bündeln und auf diese Weise Synergieeffekte zu nutzen. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zur Intensivierung der Ausbildung von Studierenden und zur Förderung institutionsübergreifender Forschungsk Kooperationen, mit dem Ziel der Nachwuchssicherung und des Ausbaus von Kompetenz zur Sicherung der Wettbe-

werbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft.

Es strebt einen Beitrag zur durchgängigen Qualitätssicherung in der Lebensmittelproduktionskette an.

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für „Tiergesundheit und Lebensmittelqualität“ nimmt Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben wahr und unterstützt die Lehre, Fort- und Weiterbildung an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. Es stellt einen Zusammenschluss von forschenden und an der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover lehrenden Persönlichkeiten dar, sowie von weiteren Persönlichkeiten, die zum Erreichen der Ziele des Zentrums beitragen. Bei der Unterstützung der Erfüllung von Lehraufgaben sowie Entwicklung neuer Lehrangebote in dem Studiengang Veterinärmedizin richtet sich das Zentrum nach den Intentionen der TAppO.

§ 2 Ziele

- (1) Das Zentrum für „Tiergesundheit und Lebensmittelqualität“ dient dem Zweck, durch Organisation und Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder das vorhandene Lehr- und Forschungspotential auf dem Gebiet der Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln über die Grenzen der einzelnen Fachdiszi-

plinen hinweg zur Geltung zu bringen, auszuschöpfen und auszubauen.

(2) Ziele im Rahmen der Forschung sind vor allem:

- Gesundheitssicherung in Tierbeständen einschließlich Tierschutz,
- die Förderung der interdisziplinären Forschung auf dem Gebiet der Qualität und Sicherheit in der Lebensmittelkette (Hygiene, Technologie, Toxikologie, Ernährungsphysiologie),
- Erarbeitung zukunftsorientierter Modelle zur Optimierung von Qualität und Sicherheit in der Erzeugung, Gewinnung und Verarbeitung der vom Tier stammenden Lebensmittel.

Die Forschung soll gefördert werden durch:

- Initiativen zu formellen Forschungs Kooperationen,
- gemeinsame Forschungsanträge, um Drittmittel über die DFG, EU, aus der Wirtschaft und aus anderen Quellen zu rekrutieren,
- die vorhandenen Ausstattungen, insbesondere spezielle Forschungs- und Serviceeinrichtungen, den Mitgliedern für Forschungsvorhaben zugänglich zu machen,
- Investitionen, die von einer Institution allein wirtschaftlich nicht betrieben werden könnten, durch Nutzungsvereinbarungen und Arbeitsprogramme zu ermöglichen,
- Initiativen zur Akkreditierung geeigneter Einrichtungen.

(3) Ziele im Rahmen der Lehre sind insbesondere

- die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende der Veterinärmedizin besser ausnutzen zu können,
- die Intensivierung der berufsorientierten Ausbildung auf dem Gebiet der Lebensmittel tierischer Herkunft durch Veranstaltungen mit den Schwerpunkten Tiergesundheit, Bestandsmedizin, Lebensmittelgewinnung und –verarbeitung, Produkt-

qualität und –sicherheit sowie Qualitätsmanagement für Studierende zur Förderung des Interesses an Nutztiermedizin und Lebensmittelwissenschaft,

- Vermittlung des Kontaktes von interessierten Studierenden zur Nutztierpraxis sowie Lebensmittelwirtschaft und –überwachung,
- die Unterstützung einer Postgraduiertenausbildung (Fachtierarzt, PhD, European Colleague),
- die Organisation und Durchführung von Seminaren, Workshops, Symposien, wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen.

(4) Daneben ist die Öffentlichkeitsarbeit für die Lebensmittel tierischer Herkunft eine wesentliche Aufgabe des Zentrums. Weiter wird angestrebt, als kompetenter Ansprechpartner für die niedersächsische Ernährungswirtschaft zu dienen.

(5) Das Zentrum bietet die Vermittlung und Durchführung von fachbezogenen Dienstleistungen an.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder sind

- (a) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover die Professorinnen und Professoren, die an den Instituten und Kliniken auf den Gebieten Tiergesundheit sowie Gewinnung, Verarbeitung und Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft lehren und forschen sowie deren wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- (b) die an der Tierärztlichen Hochschule Hannover lehrenden Persönlichkeiten externer Forschungseinrichtungen, Institutionen und Unternehmen, deren wissenschaftliches Anliegen die Bearbeitung von Fragestellungen im Bereich „Lebensmittelkette Tier“ ist;
- (c) die Leiterinnen und Leiter von einzelnen Arbeitsgruppen anderer Einrichtungen, deren Forschungsinteresse sich vorwiegend auf Fragen der Lebensmittelwissenschaft erstreckt, können assoziierte Mitglieder werden.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied ins Zentrum „Tiergesundheit und Lebensmittelqualität“ entscheidet der Vorstand des Zentrums unter besonderer Berücksichtigung der Lehr- und Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaften in Verbindung mit dem Lebensmittelliefernden Tier. Neue Mitglieder haben die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form anzuerkennen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Ende der Tätigkeit an den beteiligten Institutionen,
- durch eine Austrittserklärung,
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem gröblichen Verstoß gegen die Ziele des Zentrums vor. Vor einem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme an den Vorstand gegeben werden.

(4) Der Vorstand des Zentrums kann beratende Mitglieder auf Zeit benennen.

§ 4 Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Zentrums sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Instrumente, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Sie können ebenso wieder aufgelöst werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern der Tierärztlichen Hochschule Hannover, die die Berechtigung zu freier Forschung und Lehre haben, davon mindestens eins aus dem Bereich Lebensmittelqualität und –Sicherheit, und einem Mitglied der externen Institutionen oder Unternehmen, das an der Lehre an der Tierärztlichen Hochschule Hannover mitwirkt. Für jedes dieser

Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit entsprechender Qualifikation bestimmt; diese können als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe sowie zwei Mitglieder der Studierenden im Grund- oder Postgraduiertenstudium können vom Vorstand mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinem Kreise. Die Amtszeit des Vorstandes und der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit widerrufen werden. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

(3) Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:

- Er vertritt das Zentrum nach außen.
- Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Zentrum.
- Er koordiniert neue Initiativen zur Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereich des Zentrums.
- Er koordiniert institutionsübergreifende Initiativen wie z. B. die gemeinsame Anschaffung von Großgeräten und berät bei Beantragung oder Einrichtung übergreifender Förderprogramme (Graduiertenprogramme, Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Stiftungsprofessuren).

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentrums. Vier Mitglieder der Studierenden des Grund- oder Postgraduiertenstudiums können

vom Vorstand zur Mitgliederversammlung mit beratender Stimme eingeladen werden.

(2) Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Kalenderjahr ein. Die Einladung soll elektronisch oder schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei soll die Tagesordnung benannt werden. Ein Gegenstand des jährlichen Treffens sollte der Vorstandsbericht sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Sie berät den Vorstand in allen ihm obliegenden Aufgaben.

(4) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Zentrums für „Tiergesundheit und Lebensmittelqualität“ ist das Kalenderjahr.

§ 8 Gründung

Als Gründungsversammlung werden von den beteiligten Institutionen folgende Personen benannt:

Stiftung Tierärztliche Hochschule
Hannover:

Prof. Dr. T. Blaha
Prof. Dr. H. Bollwein,
Prof. Dr. J. Kamphues
Prof. Dr. J. Hartung
Prof. Dr. G. Klein,
Prof. Dr. L. Kreienbrock,
Prof. Dr. H. Nau,
Prof. Dr. U. Neumann,
Prof. Dr. W. Ternes
Prof. Dr. K.-H. Waldmann

Externe Mitglieder :
Prof. Dr. C. Gissel (Meatec – Gissel-Institut)

Beratende Mitglieder :
Dr. Haunhorst (Laves)

Diese wählen den Gründungsvorstand, der innerhalb eines Jahres die erste Mitgliederversammlung einberuft.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Senates der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, den 15. März 2005

Dr. Gerhard Greif
Präsident